

---

Richtlinien

# Pflanzenbau

---

Änderung vom	September 2025
Version	21.10
Ersetzt Version vom	März 2025 (21.09)
In Kraft ab	01.10.2025

---



**bauern für  
generationen.**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Getreide extenso</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Getreide ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel (Getreide «pestizidfrei» / «PSM-frei»)</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Emmer und Einkorn</b>	<b>9</b>
<b>5.</b>	<b>Speisemais</b>	<b>11</b>
<b>6.</b>	<b>Raps</b>	<b>13</b>
<b>7.</b>	<b>Ölsonnenblumen</b>	<b>15</b>
<b>8.</b>	<b>Ackerbohnen</b>	<b>17</b>
<b>9.</b>	<b>Eiweisserbsen</b>	<b>18</b>
<b>10.</b>	<b>Kichererbsen</b>	<b>20</b>
<b>11.</b>	<b>Zuckerrüben</b>	<b>21</b>
<b>12.</b>	<b>Kartoffeln</b>	<b>23</b>
<b>13.</b>	<b>Gemüse</b>	<b>27</b>
<b>14.</b>	<b>Kernensonnenblumen</b>	<b>34</b>
<b>15.</b>	<b>Quinoa</b>	<b>35</b>
<b>16.</b>	<b>Leinsamen</b>	<b>36</b>
<b>17.</b>	<b>Mohn</b>	<b>37</b>
<b>18.</b>	<b>Senf</b>	<b>38</b>
<b>19.</b>	<b>Buchweizen</b>	<b>39</b>
<b>20.</b>	<b>Linsen</b>	<b>40</b>
<b>21.</b>	<b>Hanf</b>	<b>41</b>
<b>22.</b>	<b>Kernenkürbisse</b>	<b>43</b>






# 1. Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien

## Einleitung

In der nachfolgenden Grafik sind die verschiedenen Anforderungsstufen der IP-SUISSE Richtlinien abgebildet. Es existieren zwei Richtlinienstufen:

- **Stufe I – Grundanforderungen:** Die Erfüllung der Grundanforderungen ist Voraussetzung für SUISSE GARANTIE, QM-Schweizer Fleisch und für die Labelproduktion. Dazu gehören unter anderem die Einhaltung der relevanten öffentlich-rechtlichen Grundlagen, Anforderungen zur Herkunft, den Haltungsbedingungen, zu den Aufzeichnungen und den sozialen Grundanforderungen. Die Anforderungen sind in den Ziffern 4 (Gesetzliche Vorgaben), 5 (Weiterführende Grundanforderungen) und 6 (Allgemeine Punkte zur Sensibilisierung der Produzenten, Selbstdeklaration) der Richtlinien Grundanforderungen aufgeführt.
- **Stufe II – Labelanforderungen:** Es bestehen gesamtbetriebliche Labelanforderungen und programmspezifische Labelanforderungen zum Pflanzenbau, Früchten, Beeren, Milch, Eiern und Fleisch. Die Einhaltung der gesamtbetrieblichen Labelanforderungen ist Voraussetzung für die programmspezifische Labelproduktion. Die gesamtbetrieblichen Labelanforderungen sind in Ziffer 7 der Richtlinien Gesamtbetrieb aufgeführt. Aktuell sind gemäss dem untenstehendem Schema (Nachhaltigkeits-Spider) die Punktesysteme Biodiversität und Klimaschutz auszufüllen. Für die programmspezifischen Labelanforderungen bestehen jeweils separate Richtlinien wie die vorliegende für den Pflanzenbau.

## Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien

	Anforderungsstufen	Inhalt	Auszeichnungen
IP-SUISSE Labelproduktion	Programmspezifische Labelanforderungen	Tierhaltung      Pflanzenbau	
	Gesamtbetriebliche Labelanforderungen	 Biodiversität  Klima- und Ressourcenschutz	
QM/SGA	Grundanforderungen	Weiterführende gesamtbetriebliche Anforderungen Ökologischer Leistungsausweis (ÖLN) Aktuell gültige Gesetzgebung	 

## Geltungsbereich

Die Richtlinien Gesamtbetrieb sowie das vorliegende Dokument regeln die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das IP-SUISSE Label, QM-Schweizer Fleisch und SUISSE GARANTIE produzieren. Die so produzierten Produkte gelangen in die Verkaufskanäle und zu Abnehmer von IP-SUISSE Produkten. Anbau und Produktion sind nur unter Vertrag möglich.

**Richtlinienanpassung:** Die Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden.

## 2. Getreide extenso

### 2.1 Geltungsbereich

Die Richtlinien «Getreide extenso» gelten für sämtliche Getreidearten, welche im IP-SUISSE Anbau möglich sind und für welche keine expliziten eigenen Richtlinien bestehen. Hierzu gehören unter anderem folgende Kulturen:

- Brotweizen IP-SUISSE extenso
- Hartweizen IP-SUISSE extenso
- Brotroggen IP-SUISSE extenso
- UrDinkel IP-SUISSE extenso
- Speisehafer IP-SUISSE extenso
- Betagerste IP-SUISSE extenso
- Braugerste IP-SUISSE extenso
- Hirse IP-SUISSE extenso

### 2.2 Betriebliche Anforderungen

Der Betrieb muss den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bereits im Vorjahr erfüllt haben.

Die Labelanforderungen sind auf der gesamten Getreidefläche zur menschlichen Ernährung des Betriebs einzuhalten. Siehe auch Ziffer 2.7.1.

Die Regelungen zur Grenzzone sind in den Richtlinien «Gesamtbetrieb» aufgeführt.

Für den Anbau von UrDinkel sind zusätzlich zum vorliegenden Dokument die Richtlinien der IG Dinkel zu beachten.

### 2.3 Fruchtfolge

Wiedersaaten derselben Kultur gemäss Ziff. 2.1 auf der gleichen Parzelle in Folge sind nicht zugelassen. Es ist eine Anbaupause von mindestens einem Jahr einzuhalten. Brotweizen, Hartweizen und Futterweizen werden zur selben Kultur gezählt.

**Empfehlung:** Nach Möglichkeit ist Weizen nach Mais zu meiden. Falls Weizen nach Mais auf der gleichen Parzelle folgt, sind die Ernterückstände des Maises kurz zu häckseln und einzuarbeiten. Auf solchen Parzellen sind zudem Weizensorten, die weniger anfällig auf Fusarien sind, anzusäen (gemäss Sortenliste swiss granum). Fusarien-, bzw. mykotoxinverseuchte Posten können nicht zur menschlichen Ernährung übernommen werden.

### 2.4 Saatgut und Sortenwahl

Zur Produktion von IP-SUISSE Getreide muss zertifiziertes Saatgut verwendet werden. Der Lieferschein und eine Sacketikette sind aufzubewahren.

Für den Anbau von IP-SUISSE Brotweizen sind nur Brotweizensorten aus Schweizer Züchtung zugelassen.

#### 2.4.1 Saatgutbeizung

Eine Beizung des Saatgutes mit Insektiziden (Kombi-Beizung) ist verboten. Eine Beizung des Saatgutes mit Fungiziden ist erlaubt.

## 2.5 Parzellenwahl

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z.B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Label Produktion ausgeschlossen.

## 2.6 Düngung

Für die Düngung der Labelparzellen, welche grösser als 1 ha sind, müssen Bodenproben vorhanden sein, die nicht älter als 10 Jahre sind.

**Empfehlung:** Der massvolle Einsatz von Hofdünger trägt zur Schliessung der Nährstoffkreisläufe sowie zur Förderung der Bodenfruchtbarkeit bei.

## 2.7 Pflanzenschutz

### 2.7.1 Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen

Der Einsatz von chemischen Stoffen der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phyto regulatoren (z.B. Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte, ist auf der gesamten Getreidefläche zur menschlichen Ernährung verboten.\*

\* Dabei gilt die Einteilung der chemischen Stoffe nach Anhang 1 Teil A der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Erlaubt ist der Einsatz von chemischen Stoffen mit der Wirkungsart „Stoff mit geringem Risiko“. Die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/340/de>

Futterweizen gemäss Sortenliste swiss granum und Weizen für die Saatgutproduktion auf Gesuch hin dürfen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) daneben intensiv angebaut werden. Für die Saatgutproduktion ist zwingend eine andere Weizenklasse zu wählen, als für den IP-SUISSE Kanal vorgesehen ist. Die Futterweizenparzellen müssen klar gekennzeichnet werden.

### 2.7.2 Herbizide

Der Einsatz von Herbiziden im Voraufbau ist im IP-SUISSE Getreide grundsätzlich nicht erlaubt. Bei starkem Ackerfuchsschwanzdruck ist der Einsatz von Voraufbauherbiziden mit einer Sonderbewilligung erlaubt (Antrag auf der Geschäftsstelle). Der Einsatz von offiziell bewilligten Nachaufbauherbiziden ist erlaubt. Dabei ist die Verunkrautung zu beurteilen, die Leitunkräuter zu notieren, die Schadschwellen zu beachten und mögliche mechanische Verfahren zu prüfen. Die eingesetzten Herbizide dürfen keinen der unten aufgeführten Wirkstoffe enthalten (Ausnahme: zur Distel- und Ackerschachtelhalmbekämpfung).

#### Nicht erlaubte Wirkstoffe

Wirkstoffe	Mögliche Handelsprodukte	Bemerkung
Dicamba	Banvel, Dicamba, Mamba, usw.	als Einzelwirkstoff und in Mischprodukten nur zur Bekämpfung von Disteln/Ackerschachtelhalm erlaubt
2.4D	Duplosan, Exelor, Plüsstar, Combi usw.	als Einzelwirkstoff und in Mischprodukten nur zur Bekämpfung von Disteln/Ackerschachtelhalm erlaubt
MCPA	MCPA	als Einzelwirkstoff und in Mischprodukten nur zur Bekämpfung von Disteln/Ackerschachtelhalm erlaubt
MCPB	Divopan, Trifolin usw.	als Einzelwirkstoff und in Mischprodukten nur zur Bekämpfung von Disteln/Ackerschachtelhalm erlaubt
Glyphosat	Roundup, Glyfos usw.	kein Einsatz von Glyphosat ab Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur (IP-SUISSE Getreide). Sonderbewilligung bei Direktsaat, Mulchsaat, Problemunkräuter möglich. Antrag auf <a href="http://www.ipsuisse.ch">www.ipsuisse.ch</a> oder auf der Geschäftsstelle.

## **2.8 Vertragsbestimmungen und Übernahmebedingungen**

Für den Anbau von IP-SUISSE Getreide sind die «Vertragsbestimmungen zum Anbauvertrag IP-SUISSE Getreide» sowie die «Anbauempfehlung» des betroffenen Erntejahres zu beachten.

### **3. Getreide ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel (Getreide «pestizidfrei» / «PSM-frei»)**

#### **3.1 Geltungsbereich**

Die Richtlinien Getreide ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel (Getreide «PSM-frei») gelten für sämtliche Getreidearten, welche im PSM-freien IP SUISSE Anbau möglich sind und für welche keine expliziten eigenen Richtlinien bestehen. Hierzu gehören unter anderem folgende Kulturen:

- Brotweizen IP-SUISSE pestizidfrei
- Brotroggen IP-SUISSE pestizidfrei
- UrDinkel IP-SUISSE pestizidfrei

#### **3.2 Betriebliche Anforderungen**

Der Betrieb muss den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bereits im Vorjahr erfüllt haben.

Die gesamte Fläche einer Getreideart (z.B. Roggen) muss nach den Richtlinien von IP-SUISSE Getreide PSM-frei angebaut werden. Beim Brotweizen können einzelne Qualitätsklassen nach den Richtlinien von IP-SUISSE Getreide PSM-frei angebaut werden. Zur Unterteilung der Qualitätsklassen gelten die Klassen Top, Klasse 1 und Klasse 2. Die restlichen Getreideflächen zur menschlichen Ernährung müssen mindestens nach den IP-SUISSE Richtlinien Getreide extenso geführt werden. Siehe auch Ziffer 3.7.1.

Falls die Richtlinien gesamthaft oder auf einzelnen im Programm angemeldeten Flächen nicht eingehalten werden können, ist dies der IP-SUISSE unverzüglich zu melden.

Die Regelungen zur Grenzzone sind in den Richtlinien «Gesamtbetrieb» aufgeführt.

Für den Anbau von UrDinkel sind zusätzlich zum vorliegenden Dokument die Richtlinien der IG Dinkel zu beachten.

#### **3.3 Fruchtfolge**

Wiedersaaten derselben Kultur gemäss Ziff. 3.1 auf der gleichen Parzelle in Folge sind nicht zugelassen. Es ist eine Anbaupause von mindestens einem Jahr einzuhalten. Brotweizen, Hartweizen und Futterweizen werden zur selben Kultur gezählt.

**Empfehlung:** Nach Möglichkeit ist Weizen nach Mais zu meiden. Falls Weizen nach Mais auf der gleichen Parzelle folgt, sind die Ernterückstände des Mais kurz zu häckseln und einzuarbeiten. Auf solchen Parzellen sind zudem Weizensorten, die weniger anfällig auf Fusarien sind anzusäen (gemäss Sortenliste). Fusarien-, bzw. mykotoxinverseuchte Posten können nicht zur menschlichen Ernährung übernommen werden!

#### **3.4 Saatgut und Sortenwahl**

Zur Produktion von IP-SUISSE Getreide muss zertifiziertes Saatgut verwendet werden. Der Lieferschein und eine Sacketikette sind aufzubewahren.

Für den Anbau von IP-SUISSE Brotweizen sind nur Brotweizensorten aus Schweizer Züchtung zugelassen.

### 3.4.1 Saatgutbeizung

Eine Beizung des Saatgutes mit chemisch-synthetischen Hilfsstoffen ist verboten. Nicht chemisch-synthetische Saatgutbeizung (z.B. thermisch) ist zugelassen.

## 3.5 Parzellenwahl

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z.B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Label Produktion ausgeschlossen.

## 3.6 Düngung

Für die Düngung der Labelparzellen, welche grösser als 1 ha sind, müssen Bodenproben vorhanden sein, die nicht älter als 10 Jahre sind.

**Empfehlung:** Der massvolle Einsatz von Hofdünger trägt zur Schliessung der Nährstoffkreisläufe sowie zur Förderung der Bodenfruchtbarkeit bei.

## 3.7 Pflanzenschutz

### 3.7.1 Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen

Der Einsatz von chemischen Stoffen der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phyto regulatoren (z.B. Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte, ist auf der gesamten Getreidefläche zur menschlichen Ernährung verboten. \*

\* Dabei gilt die Einteilung der chemischen Stoffe nach Anhang 1 Teil A der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Erlaubt ist der Einsatz von chemischen Stoffen mit der Wirkungsart „Stoff mit geringem Risiko“. Die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/340/de>

Futterweizen gemäss Sortenliste swiss granum und Weizen für die Saatgutproduktion auf Gesuch hin dürfen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) daneben intensiv angebaut werden. Für die Saatgutproduktion ist zwingend eine andere Weizenklasse zu wählen, als für den IP-SUISSE Kanal vorgesehen ist. Die Futterweizenparzellen müssen klar gekennzeichnet werden.

### 3.7.2 Herbizide

Beim Anbau von PSM-freiem IP-SUISSE Getreide ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Herbiziden ab Ernte der Vorkultur bis zur Ernte des IP-SUISSE Getreides verboten. Einzelstockbehandlungen sind nicht erlaubt.

Bei Direktsaat, Mulchsaat oder zur Bekämpfung von Problemunkräutern ist der Einsatz von Glyphosat zwischen der Ernte der Vorkultur und der Saat der Hauptkultur (IP-SUISSE Getreide PSM-frei) mittels Sonderbewilligung möglich. Antrag auf [www.ipsuisse.ch](http://www.ipsuisse.ch) oder auf der Geschäftsstelle.

## 3.8 Vertragsbestimmungen und Übernahmebedingungen

Für den Anbau von IP-SUISSE Getreide sind die «Vertragsbestimmungen zum Anbauvertrag IP-SUISSE Getreide» sowie die «Anbauempfehlung» des betroffenen Erntejahres zu beachten.

## **4. Emmer und Einkorn**

### **4.1 Geltungsbereich**

Die in diesen Anbaurichtlinien formulierten Bestimmungen gelten sowohl für den Anbau von Emmer sowie von Einkorn.

Die Einhaltung der aktuellen IP-SUISSE Richtlinien für Getreide «extenso» ist Grundvoraussetzung für den Anbau von Emmer und Einkorn.

### **4.2 Betriebliche Anforderungen**

Der Betrieb muss den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bereits im Vorjahr erfüllt haben.

Die gesamte Emmer- bzw. Einkornfläche auf dem Betrieb muss nach den Richtlinien von IP-SUISSE erfolgen. Die restlichen Getreideflächen zur menschlichen Ernährung müssen mindestens nach den IP-SUISSE Richtlinien Getreide extenso geführt werden. Siehe auch Ziffer 4.8.1.

Die Regelungen zur Grenzzone sind in den Richtlinien «Gesamtbetrieb» aufgeführt.

Falls die Richtlinien gesamthaft oder auf einzelnen im Programm angemeldeten Flächen nicht eingehalten werden können, ist dies der IP-SUISSE unverzüglich zu melden.

### **4.3 Fruchtfolge**

Zwischen Emmer und Emmer bzw. zwischen Einkorn und Einkorn auf der gleichen Parzelle ist eine Anbaupause von mindestens einem Jahr einzuhalten.

### **4.4 Saatgut und Sortenwahl**

Die Anbausorten werden jährlich von IP-SUISSE festgelegt. Eine ungezielte Kreuzung der Sorten im Feld muss verhindert werden.

Das Saatgut muss, sofern nichts anderes vereinbart wurde, über die IP-SUISSE bezogen werden.

Der Preis des Saatgutes wird von der IP-SUISSE entsprechend den jährlichen Kosten für die Saatgutaufbereitung festgelegt.

Die Produzenten verpflichten sich, kein Saatgut aus eigenem Anbau an Dritte weiterzugeben.

#### **4.4.1 Saatgutbeizung**

Eine Beizung des Saatgutes mit chemisch- synthetischen Hilfsstoffen ist verboten. Nicht chemisch-synthetische Saatgutbeizung (z.B. thermisch) ist zugelassen.

### **4.5 Parzellenwahl**

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z.B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Label Produktion ausgeschlossen.

## 4.6 Biodiversitätsförderung

Für mindestens 5% der Fläche an Emmer- bzw. Einkorn muss an geeigneter Stelle im offenen Ackerland zwingend eine der folgenden Biodiversitätsbeitragstypen (DZV, SR 910.13) angelegt und bewirtschaftet werden.

- Buntbrache
- Rotationsbrache
- Saum auf Ackerfläche

## 4.7 Düngung

Für die Düngung der Labelparzellen, welche grösser als 1 ha sind, müssen Bodenproben vorhanden sein, die nicht älter als 10 Jahre sind. Die angepasste Düngung für Emmer bzw. Einkorn liegt bei 30 kg N pro ha, maximal sind 40 kg N pro ha erlaubt.

**Empfehlung:** Der massvolle Einsatz von Hofdünger trägt zur Schliessung der Nährstoffkreisläufe sowie zur Förderung der Bodenfruchtbarkeit bei.

## 4.8 Pflanzenschutz

### 4.8.1 Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen

Der Einsatz von chemischen Stoffen der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phytohormone (z.B. Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte, ist auf der gesamten Getreidefläche zur menschlichen Ernährung verboten. \*

\* Dabei gilt die Einteilung der chemischen Stoffe nach Anhang 1 Teil A der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Erlaubt ist der Einsatz von chemischen Stoffen mit der Wirkungsart „Stoff mit geringem Risiko“. Die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/340/de>

Futterweizen gemäss Sortenliste swiss granum und Weizen für die Saatgutproduktion auf Gesuch hin dürfen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) daneben intensiv angebaut werden. Für die Saatgutproduktion ist zwingend eine andere Weizenklasse zu wählen, als für den IP-SUISSE Kanal vorgesehen ist. Die Futterweizenparzellen müssen klar gekennzeichnet werden.

### 4.8.2 Herbizide

Beim Anbau von IP-SUISSE Emmer bzw. Einkorn ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Herbiziden ab Ernte der Vorkultur bis zur Ernte des IP-SUISSE Emmers bzw. Einkorns verboten. Einzelstockbehandlungen sind nicht erlaubt.

## 4.9 Vertragsbestimmungen und Übernahmebedingungen

Für den Anbau von IP-SUISSE Getreide sind die «Vertragsbestimmungen zum Anbauvertrag IP-SUISSE Getreide» des betroffenen Erntejahres zu beachten.

## 5. Speisemais

### 5.1 Betrieblichen Anforderungen

Der Betrieb muss den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bereits im Vorjahr erfüllt haben.  
Die Labelanforderungen sind auf der gesamten Speisemaisfläche einzuhalten.  
Die Regelungen zur Grenzzone sind in den Richtlinien «Gesamtbetrieb» aufgeführt.

### 5.2 Fruchtfolge

Zwischen Mais und Mais auf der gleichen Parzelle ist eine Anbaupause von mindestens einem Jahr einzuhalten.

### 5.3 Saatgut und Sortenwahl

Zur Produktion von IP-SUISSE Speisemais muss zertifiziertes oder für IP-SUISSE anerkanntes Saatgut verwendet werden. Der Lieferschein und eine Sacketikette sind aufzubewahren.

#### 5.3.1 Saatgutbeizung

Beizung des Saatgutes mit Insektiziden ist nicht erlaubt.

### 5.4 Parzellenwahl

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z.B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Labelproduktion ausgeschlossen.

### 5.5 Ansaat

Maximale Pflanzendichte:  
90 000 Pflanzen/ha bei Hybridsorten  
75 000 Pflanzen/ha bei Nicht-Hybridsorten

### 5.6 Düngung

Für die Düngung der Labelparzellen, welche grösser als 1 ha sind, müssen Bodenproben vorhanden sein, die nicht älter als 10 Jahre sind.

**Empfehlung:** Der Einsatz von Hofdünger trägt zur Schliessung der Nährstoffkreisläufe sowie zur Förderung der Bodenfruchtbarkeit bei.

### 5.7 Pflanzenschutz

#### 5.7.1 Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen

Der Einsatz von chemischen Stoffen der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phytoregulatoren (z.B. Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte, ist auf der gesamten Speisemaisanbaufläche verboten. \*

\* Dabei gilt die Einteilung der chemischen Stoffe nach Anhang 1 Teil A der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Erlaubt ist der Einsatz von chemischen Stoffen mit der Wirkungsart „Stoff mit geringem Risiko“. Die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/340/de>

## 5.7.2 Herbizide

Der Einsatz von Herbiziden im Voraufbau ist auf der IP-SUISSE Speisemaisfläche nicht erlaubt. Der Einsatz von offiziell bewilligten Nachaufbauherbiziden ist erlaubt. Dabei ist die Verunkrautung zu beurteilen, die Leitunkräuter zu notieren, die Schadschwellen zu beachten und mögliche mechanische Verfahren zu prüfen. Die eingesetzten Herbizide dürfen keinen der unten aufgeführten Wirkstoffe enthalten.

**Nicht erlaubte Wirkstoffe:** Dicamba, MCPA, MCPB, 2,4 D, S-Metolachlor

## 5.8 Qualitätsanforderungen

### 5.8.1 Ernte

Die Ernte muss äusserst sorgfältig geschehen. Verpilzte und verfaulte Kolben sind auszusortieren. Fusarien-, bzw. mykotoxinbelastete Posten könnten nicht vermarktet werden! Spezielle Vorgaben der Vermarktungsorganisationen sind zu berücksichtigen.

### 5.8.2 Nahrungssicherheit

#### 5.8.2.1 Glutenfrei

Vermarktung des Speisemaises als «glutenfrei»!

Keine Kontamination mit glutenhaltigem Getreide (Weizen, Roggen, Dinkel, Gerste, Hafer usw.). Zwingender Einsatz von gereinigten Mähdreschern, Transportgefährten usw.!

→ **unbedingt die Anweisungen der Abnehmer beachten!**

#### 5.8.2.2 Pilzgifte

Das Einhalten der Lebensmittelgesetzgebung (z.B. Grenzwerte Mykotoxin) sowie das Einhalten der Labelvorgaben (GVO-frei, lückenlose Rückverfolgbarkeit, keine Vermischung mit Nicht-Labelware usw.) muss jederzeit gewährleistet werden. Dies ist bei der Reinigung, Trocknung, Lagerung usw. zu berücksichtigen. Nicht konforme Posten dürfen nicht als IP-SUISSE vermarktet werden.

Lagerung: Lagertemperatur <8 °C

## 6. Raps

### 6.1 Geltungsbereich

Die Richtlinien «Raps» gelten für sämtliche Rapsarten, welche im IP-SUISSE Anbau möglich sind und keine expliziten eigenen Richtlinien aufweisen. Hierzu gehören unter anderem folgende Kulturen:

- Raps HOLL IP-SUISSE
- Raps klassisch IP-SUISSE

### 6.2 Betriebliche Anforderungen

Der Betrieb muss den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bereits im Vorjahr erfüllt haben.

Die Labelanforderungen sind auf der gesamten Rapsanbaufläche einzuhalten.

Die Regelungen zur Grenzzone sind in den Richtlinien «Gesamtbetrieb» aufgeführt.

### 6.3 Fruchtfolge

Zwischen Raps und Raps auf der gleichen Parzelle ist eine Anbaupause von mindestens 3 Jahren einzuhalten. Nach Sonnenblumen bis zum Anbau von Raps ist eine Anbaupause von 2 Jahren einzuhalten.

### 6.4 Saatgut und Sortenwahl

Zur Produktion von IP-SUISSE Raps muss zertifiziertes Saatgut verwendet werden. Der Lieferschein und eine Sacketikette sind aufzubewahren.

### 6.5 Parzellenwahl

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z.B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Labelproduktion ausgeschlossen.

### 6.6 Düngung

Für die Düngung der Labelparzellen, welche grösser als 1 ha sind, müssen Bodenproben vorhanden sein, die nicht älter als 10 Jahre sind.

### 6.7 Pflanzenschutz

#### 6.7.1 Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen

Der Einsatz von chemischen Stoffen der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phytohormone (z.B. Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte, ist auf der gesamten Rapsanbaufläche verboten. \*

\* Dabei gilt die Einteilung der chemischen Stoffe nach Anhang 1 Teil A der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Erlaubt ist der Einsatz von chemischen Stoffen mit der Wirkungsart „Stoff mit geringem Risiko“ sowie **Produkte auf der Basis von Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers**. Die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/340/de>

## **6.8 Vertragsbestimmungen und Übernahmebedingungen**

Für den Anbau von IP-SUISSE Raps sind die «Vertragsbestimmungen zum Anbauvertrag IP-SUISSE Raps» sowie die «Anbauempfehlung» des betroffenen Erntejahres zu beachten.

# 7. Ölsonnenblumen

## 7.1 Geltungsbereich

Die Richtlinien «Ölsonnenblumen» gelten für sämtliche Ölsonnenblumenarten, welche im IP-SUISSE Anbau möglich sind und keine expliziten eigenen Richtlinien aufweisen. Hierzu gehören unter anderem folgende Kulturen:

- Ölsonnenblumen HO IP-SUISSE
- Ölsonnenblumen klassisch IP-SUISSE

## 7.2 Betriebliche Anforderungen

Der Betrieb muss den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bereits im Vorjahr erfüllt haben. Die Labelanforderungen sind auf der gesamten Sonnenblumenfläche einzuhalten. Die Regelungen zur Grenzzone sind in den Richtlinien «Gesamtbetrieb» aufgeführt.

## 7.3 Fruchtfolge

Zwischen Sonnenblumen und Sonnenblumen\* auf der gleichen Parzelle ist eine Anbaupause von mindestens 3 Jahren einzuhalten. Nach Raps bis zum Anbau von Sonnenblumen ist eine Anbaupause von 2 Jahren einzuhalten.

\*Zu den Sonnenblumen werden Ölsonnenblumen wie auch Kernensonnenblumen gezählt

## 7.4 Saatgut und Sortenwahl

Zur Produktion von IP-SUISSE Ölsonnenblumen muss zertifiziertes Saatgut verwendet werden. Der Lieferschein und eine Sacketikette sind aufzubewahren.

### 7.4.1 Saatgutbeizung

Eine Beizung des Saatgutes ist gemäss den ÖLN Richtlinien zugelassen

## 7.5 Parzellenwahl

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z.B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Labelproduktion ausgeschlossen.

## 7.6 Düngung

Für die Düngung der Labelparzellen, welche grösser als 1 ha sind, müssen Bodenproben vorhanden sein, die nicht älter als 10 Jahre sind.

## **7.7 Pflanzenschutz**

### **7.7.1 Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen**

Der Einsatz von chemischen Stoffen der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phyto regulatoren (z.B.Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte ist auf der gesamten Ölsonnenblumenanbaufläche ab Saat der Sonnenblumen verboten. \*

\* Dabei gilt die Einteilung der chemischen Stoffe nach Anhang 1 Teil A der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Erlaubt ist der Einsatz von chemischen Stoffen mit der Wirkungsart „Stoff mit geringem Risiko“. Die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/340/de>

### **7.7.2 Herbizide**

Beim Anbau von IP-SUISSE Ölsonnenblumen ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Herbiziden von der Saat bis zur Ernte der Sonnenblumen verboten. Einzelstockbehandlungen sind nicht erlaubt.

## **7.8 Vertragsbestimmungen und Übernahmebedingungen**

Für den Anbau von IP-SUISSE Ölsonnenblumen sind die «Vertragsbestimmungen zum Anbauvertrag IP-SUISSE Ölsonnenblumen» sowie die «Anbauempfehlung» des betroffenen Erntejahres zu beachten.

## **8. Ackerbohnen**

### **8.1 Betriebliche Anforderungen**

Der Betrieb muss den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bereits im Vorjahr erfüllt haben. Die Labelanforderungen sind auf der gesamten Ackerbohnenfläche einzuhalten. Die Regelungen zur Grenzzone sind in den Richtlinien «Gesamtbetrieb» aufgeführt.

### **8.2 Fruchtfolge**

Zwischen Ackerbohnen und Ackerbohnen und zwischen Ackerbohnen und Eiweisserbsen auf der gleichen Parzelle ist eine Anbaupause von mindestens 8 Jahren einzuhalten.

### **8.3 Saatgut und Sortenwahl**

Zur Produktion von IP-SUISSE Ackerbohnen muss zertifiziertes Saatgut verwendet werden. Der Lieferschein und eine Sacketikette sind aufzubewahren.

### **8.4 Parzellenwahl**

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z.B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Labelproduktion ausgeschlossen.

### **8.5 Düngung**

Für die Düngung der Labelparzellen, welche grösser als 1 ha sind, müssen Bodenproben vorhanden sein, die nicht älter als 10 Jahre sind.

### **8.6 Pflanzenschutz**

#### **8.6.1 Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen**

Der Einsatz von chemischen Stoffen der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phyto regulatoren (z.B. Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte ist auf der gesamten Ackerbohnenanbaufläche verboten. \*

\* Dabei gilt die Einteilung der chemischen Stoffe nach Anhang 1 Teil A der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Erlaubt ist der Einsatz von chemischen Stoffen mit der Wirkungsart „Stoff mit geringem Risiko“. Die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/340/de>

#### **8.6.2 Herbizide**

Der Einsatz von Herbiziden im Nachauflauf ist in den IP-SUISSE Ackerbohnen dem Voraufbau vorzuziehen. Dabei ist die Verunkrautung zu beurteilen, die Leitunkräuter zu notieren, die Schadschwellen zu beachten und mögliche mechanische Verfahren zu prüfen.

### **8.7 Vertragsbestimmungen und Übernahmebedingungen**

Für den Anbau von IP-SUISSE Ackerbohnen sind die Vertragsbestimmungen der IP-SUISSE zu beachten.

## **9. Eiweisserbsen**

### **9.1 Betriebliche Anforderungen**

Der Betrieb muss den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bereits im Vorjahr erfüllt haben. Die Labelanforderungen sind auf der gesamten Eiweisserbsenfläche einzuhalten. Die Regelungen zur Grenzzone sind in den Richtlinien «Gesamtbetrieb» aufgeführt.

### **9.2 Fruchtfolge**

Zwischen Eiweisserbsen und Eiweisserbsen sowie zwischen Ackerbohnen und Eiweisserbsen auf der gleichen Parzelle ist eine Anbaupause von mindestens 8 Jahren einzuhalten.

### **9.3 Saatgut und Sortenwahl**

Zur Produktion von IP-SUISSE Eiweisserbsen muss zertifiziertes Saatgut verwendet werden. Der Lieferschein und eine Sacketikette sind aufzubewahren.

### **9.4 Parzellenwahl**

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z.B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Labelproduktion ausgeschlossen.

### **9.5 Düngung**

Für die Düngung der Labelparzellen, welche grösser als 1 ha sind, müssen Bodenproben vorhanden sein, die nicht älter als 10 Jahre sind.

### **9.6 Pflanzenschutz**

#### **9.6.1 Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen**

Der Einsatz von chemischen Stoffen der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phyto regulatoren (z.B. Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte ist auf der gesamten Eiweisserbsenanbaufläche verboten. \*

\* Dabei gilt die Einteilung der chemischen Stoffe nach Anhang 1 Teil A der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Erlaubt ist der Einsatz von chemischen Stoffen mit der Wirkungsart „Stoff mit geringem Risiko“. Die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/340/de>

#### **9.6.2 Herbizide**

Der Einsatz von Herbiziden ist erlaubt. Dabei ist die Verunkrautung zu beurteilen, die Leitunkräuter zu notieren, die Schadschwellen zu beachten und mögliche mechanische Verfahren zu prüfen.

Die eingesetzten Herbizide dürfen den Wirkstoff MCPB nicht enthalten (Ausnahme: zur Distel- und Acker-schachtelhalmbekämpfung).

## Nicht erlaubter Wirkstoff

<b>Wirkstoffe</b>	<b>Mögliche Handelsprodukte</b>	<b>Bemerkung</b>
MCPB	Divopan, Trifolin usw.	als Einzelwirkstoff und in Mischprodukten nur zur Bekämpfung von Disteln/Ackerschachtelhalm erlaubt

## 9.7 Vertragsbestimmungen und Übernahmebedingungen

Für den Anbau von IP-SUISSE Eiweisserbsen sind die Vertragsbestimmungen der IP-SUISSE zu beachten.

## 10. Kichererbsen

### 10.1 Betriebliche Anforderungen

Der Betrieb muss den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bereits im Vorjahr erfüllt haben. Die Labelanforderungen sind auf der gesamten Kichererbsenfläche einzuhalten. Die Regelungen zur Grenzzone sind in den Richtlinien «Gesamtbetrieb» aufgeführt.

### 10.2 Fruchtfolge

Zwischen Kichererbsen und Kichererbsen auf der gleichen Parzelle ist eine Anbaupause von mindestens 3 Jahren einzuhalten.

### 10.3 Saatgut und Sortenwahl

Zur Produktion von IP-SUISSE Kichererbsen muss von der IP-SUISSE bewilligtes (Ziel zertifiziertes) Saatgut verwendet werden. Der Lieferschein und eine Sacketikette sind aufzubewahren.

### 10.4 Parzellenwahl

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z.B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Labelproduktion ausgeschlossen.

### 10.5 Düngung

Für die Düngung der Labelparzellen, welche grösser als 1 ha sind, müssen Bodenproben vorhanden sein, die nicht älter als 10 Jahre sind.

### 10.6 Pflanzenschutz

#### 10.6.1 Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen

Der Einsatz von chemischen Stoffen der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phyto regulatoren (z.B. Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte ist auf der gesamten Kichererbsenanbaufläche verboten. \*

\* Dabei gilt die Einteilung der chemischen Stoffe nach Anhang 1 Teil A der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Erlaubt ist der Einsatz von chemischen Stoffen mit der Wirkungsart „Stoff mit geringem Risiko“. Die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/340/de>

### 10.7 Vertragsbestimmungen und Übernahmebedingungen

Für den Anbau von IP-SUISSE Kichererbsen sind die Vertragsbestimmungen der IP-SUISSE zu beachten.

# 11. Zuckerrüben

## 11.1 Betriebliche Anforderungen

Der Betrieb muss den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bereits im Vorjahr erfüllt haben. Die Labelanforderungen sind auf der gesamten Zuckerrübenfläche einzuhalten. Die Regelungen zur Grenzzone sind in den Richtlinien «Gesamtbetrieb» aufgeführt.

## 11.2 Fruchtfolge

Zwischen Rüben und Rüben\* auf der gleichen Parzelle ist eine Anbaupause von mindestens 3 Jahren einzuhalten.

\*Zu den Rüben werden Zuckerrüben wie auch Futterrüben gezählt.

## 11.3 Saatgut und Sortenwahl

Es sollten Sorten mit guter Cercospora Toleranz (gute Extenso-Eignung) angebaut werden.

### 11.3.1 Saatgutbeizung

Eine Beizung des Saatgutes ist gemäss den ÖLN Richtlinien zugelassen.

## 11.4 Parzellenwahl

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z.B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Labelproduktion ausgeschlossen.

## 11.5 Biodiversitätsförderung

Auf mindestens 10 Aren des Betriebes, welcher IP-SUISSE Zuckerrüben produziert, ist einer der folgenden Biodiversitätsbeitragstyp (DZV 910.13) zu bewirtschaften.

- Buntbrache
- Rotationsbrache
- Saum auf Ackerfläche
- Ackerschonstreifen
- Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche

→ Die für den ÖLN angelegten Acker-BFF können an die 10 Aren angerechnet werden.

## 11.6 Düngung

Für die Düngung der Labelparzellen, welche grösser als 1 ha sind, müssen Bodenproben vorhanden sein, die nicht älter als 10 Jahre sind. Kupfer als Blattdünger ist mit max. 900 g Reinkupfer/ha und Jahr erlaubt.

## 11.7 Pflanzenschutz

### 11.7.1 Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen

Der Einsatz von chemischen Stoffen der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phyto regulatoren (z.B.Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte ist auf der gesamten Zuckerrübenanbaufläche ab Saat der Zuckerrüben verboten. \*

\* Dabei gilt die Einteilung der chemischen Stoffe nach Anhang 1 Teil A der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Erlaubt ist der Einsatz von chemischen Stoffen mit der Wirkungsart „Stoff mit geringem Risiko“. Die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/340/de>

### 11.7.2 Herbizide

Beim Anbau von IP-SUISSE Zuckerrüben ist die Unkrautregulierung nach Möglichkeit mechanisch durchzuführen. Betreffend Herbizide gelten folgende Regelungen.

<b>Nicht erlaubt</b>	<b>Erlaubt</b>
Herbizide mit dem Wirkstoff S-Metolachlor (Dual Gold) und Lenacil sind verboten.	Alle anderen bewilligten Herbizide erlaubt

## 12. Kartoffeln

### 12.1 Betriebliche Anforderungen

Die gesamte Fläche (alle Parzellen) einer Sorte, mit Ausnahme von Saatgut und Frühkartoffeln unter Folie, müssen nach den Labelanforderungen angebaut werden. Saatgut- und/oder Frühkartoffelproduzenten (Folie) haben glaubhaft darzulegen, dass keine Ware mit dem Label für Speisekartoffeln ausgezeichnet werden.

Werden auf der gleichen Parzelle diverse Sorten, Label- und Nicht-Labelkartoffeln nebeneinander angebaut, müssen zwischen den einzelnen Sorten mindestens 2 Pflanzreihen Sicherheitsabstand eingehalten werden (gilt auch zwischen Saat- und Frühkartoffeln unter Folie). Die angebauten Kartoffeln in diesen 2 Pflanzreihen müssen nach den Labelrichtlinien produziert, jedoch als konventionelle Kartoffeln vermarktet werden.

### 12.2 Fruchtfolge

Zwischen Kartoffeln und Kartoffeln auf der gleichen Parzelle ist eine Anbaupause von mindestens 3 Jahren einzuhalten.

Zwischen Kartoffeln als Hauptkultur und Frühkartoffeln (und umgekehrt) ist eine Anbaupause von mindestens 3 Jahren einzuhalten.

Zwischen Frühkartoffeln und Frühkartoffeln ist eine Anbaupause von mindestens 3 Jahren einzuhalten.

### 12.3 Saatgut und Sortenwahl

Gekauftes Pflanzgut ist gesund und zertifiziert. Lieferschein und eine Saatgutetikette sind aufzubewahren.

### 12.4 Parzellenwahl

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z.B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Labelproduktion ausgeschlossen.

### 12.5 Biodiversitätsförderung

Auf mindestens 10 Aren des Betriebes, welcher IP-SUISSE Kartoffeln produziert, ist einer der folgenden Biodiversitätsbeitragstyp (DZV 910.13) zu bewirtschaften:

- Buntbrache
- Rotationsbrache
- Saum auf Ackerfläche
- Ackerschonstreifen
- Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche

→ Die für den ÖLN angelegten Acker-BFF können an die 10 Aren angerechnet werden.

## 12.6 Düngung

Für die Düngung der Labelparzelle, welche grösser als 1 ha sind, müssen Bodenproben vorhanden sein, die nicht älter als 10 Jahre sind. Die sortenspezifischen Obergrenzen der Düngungsnormen sind zwingend einzuhalten. Für Sorten, die nicht in einer N-Bedürftigkeits-Gruppe eingeteilt sind, gilt der N-Standardbedarf von 120 kg N/ha (Gruppe b).

Zu beachtende sortenspezifische Düngungsnorm für die Düngeplanung für Speise- und Verarbeitungskartoffeln:

Sorte	Sortenspezifische Düngungsnorm (kg N/ha)
Acoustic	80
Emanuelle	80
Gwenne	80
Jelly	80
Laura	80
Lucera	80
Maldive	80
Simonetta	80
Annabelle	160
Charlotte	160
Erika	160
Fontane	160
Innovator	160
Ivory Russet	160
Lady Claire	160
Lady Jane	160
Lady Rosetta	160
Markies	160
Pirol	160
SHC1010	160
Sorentina	160
Thalessa	160
Vitabella	160
Queen Anne	160
<b>Alle nicht aufgeführten Sorten</b>	<b>120</b>

Für die optimale und ressourcenschonende Stickstoffdüngung wird die Beachtung des mineralischen Stickoffs im Boden bei der Pflanzung empfohlen. Zur Abschätzung stehen folgende Instrumente zur Verfügung:

- Schätzmethode der SH/FA/IPS «optimierte N-Düngung im Kartoffelbau»  
<https://www.ipsuisse.ch/produzenten/pflanzenbau/#toggle-id-11>
- Analyse N-min durch offizielle Labors
- Analyse N-Test durch Analytiker

## 12.7 Pflanzenschutz

### 12.7.1 Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen

Betreffend Fungiziden und Insektiziden gelten im IP-SUISSE Kartoffelbau folgende Regelungen.

Produktgruppe	Nicht erlaubt	Erlaubt
Fungizide	Kupferhaltige Fungizide	Alle Kontakt-, teilsystemische und systemische Fungizide ohne Kupfer. Teilnahme am Warn- und Prognosemodell «PhytoPre» <a href="http://www.phytopre.ch">www.phytopre.ch</a> empfohlen (kostenlos).
		<b>Kartoffelkäfer:</b> Behandlung nur mit <i>Bacillus thuringiensis</i> (z.B. Novodor) erlaubt. Nach erfolglosem zweimaligen Einsatz ist eine Behandlung mit Chlorantraniliprol (z.B. Coragen) oder Spinosad (z.B. Audienz) mit Sonderbewilligung von IP-SUISSE erlaubt.
Insektizide	Chem.-synthetische Insektizide	<b>Empfehlung:</b> Behandlung vorrangig mit <i>Bacillus thuringiensis</i> (z.B. Novodor). Der Einsatz von Spinosad (z.B. Audienz) ist im IPS-Kartoffelbau unter Berücksichtigung der Schadschwellen erlaubt.

### 12.7.2 Herbizide und Krautvernichtungsmittel

Je nach Vermarktungskanal ist eine der nachfolgenden zwei Vorgaben zur Unkrautregulierung/ Krautvernichtung zu erfüllen.

Herbizide mit dem Wirkstoff Bentazon (z.B. Basagran) sind in jedem Fall verboten.

#### 12.7.2.1 IP-SUISSE Kartoffeln Herbizidlos

Die Unkrautregulierung und die Krautbeseitigung werden ohne chemisch-synthetische Herbizide durchgeführt.

Parameter	Unkrautregulierung/Krautbeseitigung
<b>Herbizidlose Unkrautregulierung</b>	Die gesamte IP-SUISSE Kartoffelfläche einer Sorte wird mechanisch und ohne Herbizide unkrautfrei gehalten. Bandbehandlung ist nicht erlaubt.
<b>Nichtchemische Krautbeseitigung</b>	Die Krautvernichtung der gesamten IP-SUISSE Kartoffelfläche einer Sorte wird nicht-chemisch durchgeführt. Erlaubt sind thermische, mechanische und elektrische Verfahren und der Einsatz von nicht-chemisch synthetisierten Fettsäuren (z.B. Siplant). Die Unkrautregulierung nach der Krautbeseitigung ist verboten.

### 12.7.2.2 IP-SUISSE Kartoffeln Teilverzicht Herbizide

Zur Verminderung des Herbizid-Einsatzes ist entweder die Option A (herbizidlose Unkrautregulierung) oder die Option B (nichtchemische Krautbeseitigung) zwingend einzuhalten. Das heisst, von folgenden Parametern ist mindestens ein Parameter pro Sorte umzusetzen.

Option	Parameter	Unkrautregulierung/Krautbeseitigung
A	<b>Herbizidlose Unkrautregulierung</b>	Die gesamte IP-SUISSE Kartoffelfläche einer Sorte wird mechanisch und ohne Herbizide unkrautfrei gehalten. Bandbehandlung ist nicht erlaubt. Zur Krautbeseitigung sind jedoch alle bewilligten Stauden-Abbrennmittel erlaubt.
B	<b>Nichtchemische Krautbeseitigung</b>	Die Krautvernichtung der gesamten IP-SUISSE Kartoffelfläche einer Sorte wird nicht-chemisch durchgeführt. Erlaubt sind thermische, mechanische und elektrische Verfahren und der Einsatz von nicht-chemisch synthetisierten Fettsäuren (z.B Siplant).  Zur Unkrautregulierung: Alle bewilligten Herbizide sind erlaubt (ausser Bentazon), jedoch nur bis zum Stadium 40. Die Unkrautregulierung nach der Krautbeseitigung ist verboten.

## 12.8 Keimhemmung, Lagerung und Kennzeichnung

In der Regel werden Keimhemmungsmittel vom Handel eingesetzt.

**Ausnahme:** Für Direktvermarktung können Keimhemmungsmittel auch auf dem Produktionsbetrieb eingesetzt werden, in allen anderen Fällen nach Rücksprache mit dem Handel.

Die unter dem Label produzierten Kartoffeln sind getrennt von der übrigen Ware und richtig bezeichnet (Rückverfolgbarkeit) zu lagern.

Jedes Gebinde mit Labelware muss mit IP-SUISSE Etiketten gekennzeichnet werden, auf welchem der Produzentename und die Sorte vermerkt ist. Bei Loselagerung ist der Lagerhalter für die Rückverfolgbarkeit der Labelware verantwortlich.

## 13. Gemüse

### 13.1 Betriebliche Anforderungen

Für die Produktion von Gemüse unter dem IP-SUISSE Label werden nur Betriebe berücksichtigt, welche die Anforderungen an den ökologischen Leistungsausweis erfüllen und SUISSE GARANTIE und Swiss-GAP anerkannt sind.

Die gesamte Kultur (Art) eines Betriebes muss nach den IP-SUISSE Richtlinien produziert werden. Werden Produkte von den Zulieferern bezogen, muss der Zulieferer ebenfalls die vollständigen IP-SUISSE Richtlinien Gemüse erfüllen.

**Integrierter Pflanzenschutz:** Zur IP-SUISSE Gemüseproduktion ist die Grundidee des integrierten Pflanzenschutzes bestmöglich zu beachten. Besondere Beachtung soll der Biodiversität, der Fruchtfolge, der Sortenwahl, der Parzellenwahl, der Bodenbearbeitung, der Düngung und dem Pflanzenschutz geschenkt werden.

### 13.2 Fruchtfolge

Es gelten die ÖLN-Anforderungen im Gemüsebau gemäss VSGP (Anbauhäufigkeit von Hauptkulturen der gleichen Familie in 7 Jahren). Es können weitergehende Anforderungen in den spezifischen Kulturanforderungen definiert werden.

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z.B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Label Produktion ausgeschlossen.

**Empfehlung:** Pflanzenarten in der Gründüngung bei der Fruchtfolgeplanung mitberücksichtigen.

### 13.3 Biodiversitätsförderung

Auf mindestens 10 Aren des Betriebes, welcher IP-SUISSE Gemüse produziert, ist einer der folgenden Biodiversitätsbeitragstyp (DZV 910.13) zu bewirtschaften:

- Buntbrache
- Rotationsbrache
- Saum auf Ackerfläche
- Ackerschonstreifen
- Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche

→ Die für den ÖLN angelegten Acker-BFF können an die 10 Aren angerechnet werden.

### 13.4 Düngung

Für die Düngung gelten folgende Bedingungen: Bodenanalysen werden auf allen Gemüseparzellen mindestens 1x alle 10 Jahre im Freiland und alle 2 Jahre im Gewächshaus/Hochtunnel durchgeführt. Die Analysenresultate bilden die Grundlage für die Bemessung der Düngergaben und sind jeweils in den Parzellendüngungsplan mit einzubeziehen. Die einzelne N-Gabe darf 60 kg Nitrat-Stickstoff pro ha nicht übersteigen

## 13.4.1 Gewächshausproduktion

Falls die Kulturen beheizt werden, muss der Anteil an erneuerbaren Energien beim Strom oder bei der Heizung mind. 50 % betragen. Ab 2030 wird die Branchenlösung übernommen.

Die Substratkultur ist erlaubt.

## 13.5 Pflanzenschutz

**Generell:** Sämtliche Kulturmassnahmen sind aufzuzeichnen.

### 13.5.1 Schadschwellenprinzip bei Schädlingen

Insektizide in Freilandkulturen sind nach dem Schadschwellenprinzip durchzuführen. Dazu müssen Behandlungsempfehlungen (Überwachungsnetze und/oder neutrale Anbauberatung) oder eigene Auszählungen zur Bestimmung der wirtschaftlichen Schadschwellen als Entscheidungshilfen eingesetzt werden.

Eine nötige Massnahme ist mit Begründung (Schaderreger, Befallsstärke usw.) vor jeder Applikation im Feldkalender einzutragen! Dies gilt auch, falls keine offizielle Schadschwelle vorliegt. Es können weitergehende Anforderungen in den spezifischen Kulturanforderungen definiert werden.

Insektizide in Gewächshauskulturen sind verboten. Ausnahmen nur nach Sonderbewilligung der regionalen Anbauberatung.

### 13.5.2 Nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel

Folgende Wirkstoffe sind nicht zugelassen: Bentazon, Dicamba, MCPA, MCPB, 2.4 D und S-Metolachlor zur Unkrautbekämpfung und Cypermethrin, Deltamethrin, Imidacloprid, Thiamethoxam gegen Insekten in den Gemüsekulturen.

## 13.6 Spezifische Kulturanforderungen

### 13.6.1 Verarbeitungsgemüse

#### 13.6.1.1 Management

Der Anbau, die Fläche, bzw. Menge der entsprechenden Kultur ist im Anbauvertrag zwischen dem Abnehmer und dem Rohstofflieferanten zu regeln.

#### 13.6.1.2 Bohnen

Parameter	Anforderung
Fruchtfolge	Mindestens 2 Jahre Unterbruch (inkl. Soja, Ackerbohnen, Sonnenblumen und Raps), kein Frühlingspinat als Vorkultur.

#### 13.6.1.3 Erbsen/Kefen

Parameter	Anforderung
Fruchtfolge	Mindestens 8 Jahre Unterbruch

### 13.6.1.4 Spinat

Parameter	Anforderung
Fruchtfolge	Mindestens 3 Jahre Unterbruch, wenn Hauptkultur (bodenbürtige Krankheiten).
Insektizide	Einsatz nach Erreichen der Schadschwelle (eigene Auszählung oder nach Absprache mit regionaler Anbauberatung). Eintrag vor Behandlung im Feldkalender. Wenn kein Insektizid eingesetzt wird, braucht es keine parzellenbezogene Feldkontrolle.
Düngung	Mind. 1 Nmin-Untersuchung vor der 1.Stickstoffdüngung (ausser bei Winterspinat).

### 13.6.1.5 Einschnidekabis

Parameter	Anforderung
Fruchtfolge	Mindestens 3 Jahre Unterbruch zu Kreuzblütlern
Insektizide	Einsatz nach Erreichen der Schadschwelle (eigene Auszählung oder nach Absprache mit regionaler Anbauberatung). Eintrag vor Behandlung im Feldkalender. Wenn kein Insektizid eingesetzt wird, braucht es keine parzellenbezogene Feldkontrolle.
Fungizide	Max. erlaubter Einsatz von Kupfer: 150 g/ha Reinkupfer pro Spritzung.

### 13.6.1.6 Karotten, Pariserkarotten

Option	Parameter	Anforderung
Pariserkarotten	Fruchtfolge	Mindestens 2 Jahre Unterbruch zu Doldenblütlern
Karotten	Fruchtfolge	Mindestens 3 Jahre Unterbruch zu allen Doldenblütlern, Raps und Sonnenblumen.
Karotten, Pariserkarotten	Insektizide	Einsatz nach Erreichen der Schadschwelle (eigene Auszählung oder nach Absprache mit regionaler Anbauberatung). Eintrag vor Behandlung im Feldkalender. (Insektizideinsatz bis max. 4 Wochen vor der Ernte). Wenn kein Insektizid eingesetzt wird, braucht es keine parzellenbezogene Feldkontrolle.
Karotten, Pariserkarotten	Möhrenfliege	Insektizideinsatz nach Schadschwellen und nur nach Absprache mit regionaler Anbauberatung (nur nach Ergebnis parzellenbezogener Feldkontrolle durch regionalen Warndienst). Eintrag vor Behandlung im Feldkalender. Wenn kein Insektizid eingesetzt wird, braucht es keine parzellenbezogene Feldkontrolle.
Karotten	Fungizide	Kupferhaltige Fungizide sind verboten

### 13.6.1.7 Randen

Parameter	Anforderung
Fruchtfolge	Mindestens 3 Jahre Unterbruch zu Gänsefussgewächsen
Insektizide	Einsatz nach Erreichen der Schadschwelle (eigene Auszählung oder nach Absprache mit regionaler Anbauberatung). Eintrag vor Behandlung im Feldkalender. Wenn kein Insektizid eingesetzt wird, braucht es keine parzellenbezogene Feldkontrolle.
Fungizide	Max. erlaubter Einsatz von Kupfer: 150 g/ha Reinkupfer pro Spritzung.

## 13.6.2 Frisch- und Lagergemüse

### 13.6.2.1 Management

Der Anbau, die Fläche, bzw. Menge der entsprechenden Kultur ist im Anbauvertrag zwischen dem Abnehmer und dem Rohstofflieferanten geregelt.

### 13.6.2.2 Doldenblütler

#### Karotten, Selleriearten, Fenchel, Pastinake

Art	Parameter	Anforderung
Alle Arten	Fruchtfolge	Mindestens 3 Jahre Unterbruch zu allen Doldenblütlern Raps und Sonnenblumen.
Karotten Sellerie Pastinake	Insektizide	Einsatz nach Erreichen der Schadschwelle (eigene Auszählung oder nach Absprache mit regionaler Anbauberatung). Eintrag vor Behandlung im Feldkalender. Wenn kein Insektizid eingesetzt wird, braucht es keine parzellenbezogene Feldkontrolle.
Karotten Sellerie Pastinake	Möhrenfliege	Insektizideinsatz nach Schadschwellen und nur nach Absprache mit regionaler Anbauberatung (nur nach Ergebnis parzellenbezogener Feldkontrolle durch regionalen Warndienst). Eintrag vor Behandlung im Feldkalender. Wenn kein Insektizid eingesetzt wird, braucht es keine parzellenbezogene Feldkontrolle.
Karotten Fenchel Pastinake	Fungizide	Kupferhaltige Fungizide sind verboten
Sellerie	Fungizide	Max. erlaubter Einsatz von Kupfer: 150 g/ha Reinkupfer pro Spritzung.

### 13.6.2.3 Kreuzblütler

#### Kohlarten (Weiss-, Rot-, Wirz-, Blumen-), Broccoli, Kohlrabi

Art	Parameter	Anforderung
Alle Arten	Fruchtfolge	Mindestens 3 Jahre Unterbruch zu allen Kreuzblütlern (inkl. Raps), wenn Hauptkultur.
Alle Arten	Insektizide	Einsatz nach Erreichen der Schadschwelle (eigene Auszählung oder nach Absprache mit regionaler Anbauberatung). Eintrag vor Behandlung im Feldkalender. Wenn kein Insektizid eingesetzt wird, braucht es keine parzellenbezogene Feldkontrolle.
Alle Arten	Fungizide	Max. erlaubter Einsatz von Kupfer: 150g/ha Reinkupfer pro Spritzung.

### 13.6.2.4 Liliengewächse

#### Lauch, Zwiebeln, Echalotten, Knoblauch

Art	Parameter	Anforderung
Alle Arten	Fruchtfolge	Mindestens 3 Jahre Unterbruch zu allen Liliengewächsen.
Alle Arten	Insektizide	Einsatz nach Erreichen der Schadschwelle (eigene Auszählung oder nach Absprache mit regionaler Anbauberatung). Eintrag vor Behandlung im Feldkalender. Wenn kein Insektizid eingesetzt wird, braucht es keine parzellenbezogene Feldkontrolle.

### 13.6.2.5 Korbblütler

#### Kopfsalat, Eisberg, Lattich, Lollo, Eichblatt, Endivie, Zuckerhut

Art	Parameter	Anforderung
Alle Arten	Fruchtfolge	Mindestens 3 Jahre Unterbruch zu Korbblütlern als Hauptkultur Mindestens 3 Jahre Unterbruch zu Raps, Soja und Sonnenblumen
Alle Arten	Sortenwahl	Wenn möglich müssen resistente Sorten (falscher Mehltau, Grüne Salatblattlaus) mitberücksichtigt werden
Alle Arten	Insektizide	Einsatz nach Erreichen der Schadschwelle (eigene Auszählung oder nach Absprache mit regionaler Anbauberatung). Eintrag vor Behandlung im Feldkalender. Wenn kein Insektizid eingesetzt wird, braucht es keine parzellenbezogene Feldkontrolle.

### 13.6.2.6 Gänsefussgewächse

#### Spinat, Krautstiel, Randen

Art	Parameter	Anforderung
Alle Arten	Fruchtfolge	Mindestens 3 Jahre Unterbruch zu Gänsefussgewächsen als Hauptkultur (bodenbürtige Krankheiten)
Randen	Fruchtfolge	Mindestens 3 Jahre Unterbruch zu Gänsefussgewächsen als Hauptkultur
Alle Arten	Insektizide	Einsatz nach Erreichen der Schadschwelle (eigene Auszählung oder nach Absprache mit regionaler Anbauberatung). Eintrag vor Behandlung in der IPS Feldkalender-App oder in ähnlichen Aufzeichnungen. Wenn kein Insektizid eingesetzt wird, braucht es keine parzellenbezogene Feldkontrolle.
Randen	Fungizide	Max. erlaubter Einsatz von Kupfer: 150 g/ha Reinkupfer pro Spritzung

### 13.6.2.7 Kürbisgewächse

#### Gurken, Zucchini, Kürbis

Art	Parameter	Anforderung
Zucchini, Kürbis	Fruchtfolge	Mindestens 3 Jahre Unterbruch zu Kürbisgewächsen (bodenbürtige Krankheiten)
Alle Arten	Insektizide	Einsatz nach Erreichen der Schadschwelle (eigene Auszählung oder nach Absprache mit regionaler Anbauberatung). Eintrag vor Behandlung im Feldkalender. Wenn kein Insektizid eingesetzt wird, braucht es keine parzellenbezogene Feldkontrolle.
Gurken, Zucchini	Gewächshaus	In Gewächshäusern werden grundsätzlich Nützlinge eingesetzt, Insektizide sind nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit Beratung einzusetzen.

### 13.6.2.8 Knöterichgewächse

Art	Parameter	Anforderung
Rhabarber	Fruchtfolge	Mindestens 7 Jahre Unterbruch zu Rhabarber bei Neuanlage am gleichen Standort
Alle Arten	Insektizide	Einsatz nach Erreichen der Schadschwelle (eigene Auszählung oder nach Absprache mit regionaler Anbauberatung). Eintrag vor Behandlung im Feldkalender. Wenn kein Insektizid eingesetzt wird, braucht es keine parzellenbezogene Feldkontrolle.

### 13.6.2.9 Nachtschattengewächse

#### Tomaten

Art	Parameter	Anforderung
Alle Arten	Gewächshaus	In Gewächshäusern werden grundsätzlich Nützlinge eingesetzt, Insektizide sind nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit Beratung einzusetzen.

### 13.6.2.10 Baldriangewächse

Art	Parameter	Anforderung
Nüsslisalat	Insektizide Fungizide	Kein Einsatz von Insektiziden und Fungiziden im Nüsslisalat. Wenn kein Insektizid eingesetzt wird, braucht es keine parzellenbezogene Feldkontrolle.

### 13.6.2.11 Windengewächse

Art	Parameter	Anforderung
Süsskartoffeln	Saatgut	Sauberer, geprüfter Saatgut
Süsskartoffeln	Insektizide, Fungizide	Nicht erlaubt

### 13.6.2.12 Zuckermais

Parameter Art	Anforderung
Fruchtfolge	Mindestens 1 Jahr Unterbruch zu Mais
Unkrautbekämpfung	Mechanisch: Mindestens 1 Durchgang empfohlen. Chemisch: Sämtliche Voraufmittel sowie die Nachaufmittel mit den Wirkstoffen Dicamba, MCPA, MCPB, 2.4 D, S-Metolachlor sind verboten.
Fungizide Insektizide	Fungizide und Insektizide sind im Zuckermaisbau nicht erlaubt. Wenn kein Insektizid eingesetzt wird, braucht es keine parzellenbezogene Feldkontrolle.

## 13.6.3 Topfkräuter

### 13.6.3.1 Management

Der Anbau, die Fläche, bzw. Menge der entsprechenden Kultur ist im Anbauvertrag zwischen dem Abnehmer und dem Rohstofflieferanten geregelt.

### 13.6.3.2 Basilikum, Minze, Oregano, Petersilie, Thymian

Parameter Art	Anforderung
Insektizide	Für die betroffenen Kulturen und Schädlinge sind nur für den Biologischen Landbau zugelassene Insektizide zulässig. Die Produkte müssen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Herstellers verwendet werden.  Wenn es eine spezifische Schadschwelle für die Kultur und den Schädling gibt, muss diese eingehalten werden. Die Einzelheiten der Behandlung müssen in einem Erntejournal oder einem gleichwertigen Dokument festgehalten werden.

## 14. Kernensonnenblumen

### 14.1 Betriebliche Anforderungen

Der Betrieb muss den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bereits im Vorjahr erfüllt haben. Die Labelanforderungen sind auf der gesamten Sonnenblumenfläche einzuhalten. Die Regelungen zur Grenzzone sind in den Richtlinien «Gesamtbetrieb» aufgeführt.

### 14.2 Fruchtfolge

Zwischen Sonnenblumen und Sonnenblumen\* auf der gleichen Parzelle ist eine Anbaupause von mindestens 3 Jahren einzuhalten. Nach Raps bis zum Anbau von Sonnenblumen ist eine Anbaupause von 2 Jahren einzuhalten.

\*Zu den Sonnenblumen werden Ölsonnenblumen wie auch Kernensonnenblumen gezählt

### 14.3 Saatgut und Sortenwahl

Zur Produktion von IP-SUISSE Sonnenblumenkerne muss von der IP-SUISSE bewilligtes (Ziel zertifiziertes) Saatgut verwendet werden. Der Lieferschein und eine Sacketikette sind aufzubewahren.

### 14.4 Parzellenwahl

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z.B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Labelproduktion ausgeschlossen.

### 14.5 Düngung

Für die Düngung der Labelparzellen, welche grösser als 1 ha sind, müssen Bodenproben vorhanden sein, die nicht älter als 10 Jahre sind.

### 14.6 Pflanzenschutz

#### 14.6.1 Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen

Der Einsatz von chemischen Stoffen der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phytoregulatoren (z.B. Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte ist auf der gesamten Kernensonnenblumenanbaufläche verboten. \*

\* Dabei gilt die Einteilung der chemischen Stoffe nach Anhang 1 Teil A der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Erlaubt ist der Einsatz von chemischen Stoffen mit der Wirkungsart „Stoff mit geringem Risiko“. Die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/340/de>

#### 14.6.2 Herbizide

Folgender Wirkstoff ist verboten: S-Metolachlor (Dual Gold)

### 14.7 Vertragsbestimmungen und Übernahmebedingungen

Für den Anbau von Kernensonnenblumen sind die Vertragsbestimmungen der IP-SUISSE zu beachten.

## 15. Quinoa

### 15.1 Betriebliche Anforderungen

Der Betrieb muss den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bereits im Vorjahr erfüllt haben. Die Labelanforderungen sind auf der gesamten Quinoafläche einzuhalten. Die Regelungen zur Grenzzone sind in den Richtlinien «Gesamtbetrieb» aufgeführt.

### 15.2 Fruchtfolge

Zwischen Quinoa und Quinoa auf der gleichen Parzelle ist eine Anbaupause von mindestens 3 Jahren einzuhalten.

### 15.3 Saatgut und Sortenwahl

Zur Produktion von IP-SUISSE Quinoa muss von der IP-SUISSE bewilligtes (Ziel zertifiziertes) Saatgut verwendet werden. Der Lieferschein und eine Sacketikette sind aufzubewahren.

#### 15.3.1 Saatgutbeizung

Eine Beizung des Saatgutes mit chemisch- synthetischen Hilfsstoffen ist verboten. Nicht chemisch-synthetische Saatgutbeizung (z.B thermisch) ist zugelassen.

### 15.4 Parzellenwahl

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z.B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Labelproduktion ausgeschlossen.

### 15.5 Düngung

Für die Düngung der Labelparzellen, welche grösser als 1 ha sind, müssen Bodenproben vorhanden sein, die nicht älter als 10 Jahre sind.

### 15.6 Pflanzenschutz

#### 15.6.1 Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen

Der Einsatz von chemischen Stoffen der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phyto regulatoren (z.B.Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte ist auf der gesamten Quinoaanbaufläche verboten. \*

\* Dabei gilt die Einteilung der chemischen Stoffe nach Anhang 1 Teil A der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Erlaubt ist der Einsatz von chemischen Stoffen mit der Wirkungsart „Stoff mit geringem Risiko“. Die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/340/de>

### 15.7 Vertragsbestimmungen und Übernahmebedingungen

Für den Anbau von IP-SUISSE Quinoa sind die Vertragsbestimmungen der IP-SUISSE zu beachten.

## 16. Leinsamen

### 16.1 Betriebliche Anforderungen

Der Betrieb muss den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bereits im Vorjahr erfüllt haben. Die Labelanforderungen sind auf der gesamten Leinsamenfläche einzuhalten. Die Regelungen zur Grenzzone sind in den Richtlinien «Gesamtbetrieb» aufgeführt.

### 16.2 Fruchtfolge

Zwischen Leinsamen und Leinsamen auf der gleichen Parzelle ist eine Anbaupause von mindestens 6 Jahren einzuhalten.

### 16.3 Saatgut und Sortenwahl

Zur Produktion von IP-SUISSE Leinsamen muss zertifiziertes Saatgut verwendet werden. Der Lieferschein und eine Sacketikette sind aufzubewahren.

### 16.4 Parzellenwahl

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z.B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Labelproduktion ausgeschlossen.

### 16.5 Düngung

Für die Düngung der Labelparzellen, welche grösser als 1 ha sind, müssen Bodenproben vorhanden sein, die nicht älter als 10 Jahre sind.

### 16.6 Pflanzenschutz

#### 16.6.1 Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen

Der Einsatz von chemischen Stoffen der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phyto regulatoren (z.B. Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte ist auf der gesamten Leinsamenanbaufläche verboten. \*

\* Dabei gilt die Einteilung der chemischen Stoffe nach Anhang 1 Teil A der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Erlaubt ist der Einsatz von chemischen Stoffen mit der Wirkungsart „Stoff mit geringem Risiko“. Die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/340/de>

Folgender Wirkstoff ist verboten: Bentazon (z.B. Basagran)

### 16.7 Vertragsbestimmungen und Übernahmebedingungen

Für den Anbau von IP-SUISSE Leinsamen sind die Vertragsbestimmungen der IP-SUISSE zu beachten.

# 17. Mohn

## 17.1 Betriebliche Anforderungen

Der Betrieb muss den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bereits im Vorjahr erfüllt haben. Die Labelanforderungen sind auf der gesamten Mohnfläche einzuhalten. Die Regelungen zur Grenzzone sind in den Richtlinien «Gesamtbetrieb» aufgeführt.

## 17.2 Fruchtfolge

Zwischen Mohn und Mohn auf der gleichen Parzelle ist eine Anbaupause von mindestens 3 Jahren einzuhalten.

## 17.3 Saatgut und Sortenwahl

Zur Produktion von IP-SUISSE Mohn muss zertifiziertes Saatgut verwendet werden. Der Lieferschein und eine Sacketikette sind aufzubewahren.

## 17.4 Parzellenwahl

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z.B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Labelproduktion ausgeschlossen.

## 17.5 Düngung

Für die Düngung der Labelparzellen, welche grösser als 1 ha sind, müssen Bodenproben vorhanden sein, die nicht älter als 10 Jahre sind.

## 17.6 Pflanzenschutz

### 17.6.1 Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen

Der Einsatz von chemischen Stoffen der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phyto regulatoren (z.B. Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte ist auf der gesamten Mohnanbaufläche verboten. \*

\* Dabei gilt die Einteilung der chemischen Stoffe nach Anhang 1 Teil A der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Erlaubt ist der Einsatz von chemischen Stoffen mit der Wirkungsart „Stoff mit geringem Risiko“. Die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/340/de>

## 17.7 Vertragsbestimmungen und Übernahmebedingungen

Für den Anbau von IP-SUISSE Mohn sind die Vertragsbestimmungen der IP-SUISSE zu beachten.

## **18. Senf**

### **18.1 Betriebliche Anforderungen**

Der Betrieb muss den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bereits im Vorjahr erfüllt haben.  
Die Labelanforderungen sind auf der gesamten Senffläche einzuhalten.  
Die Regelungen zur Grenzzone sind in den Richtlinien «Gesamtbetrieb» aufgeführt.

### **18.2 Fruchtfolge**

Zwischen Senf und Senf auf der gleichen Parzelle ist eine Anbaupause von mindestens 3 Jahren einzuhalten.

### **18.3 Saatgut und Sortenwahl**

Zur Produktion von IP-SUISSE Senf muss von der IP-SUISSE bewilligtes (Ziel zertifiziertes) Saatgut verwendet werden. Der Lieferschein und eine Sacketikette sind aufzubewahren.

### **18.4 Parzellenwahl**

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z.B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Labelproduktion ausgeschlossen.

### **18.5 Düngung**

Für die Düngung der Labelparzellen, welche grösser als 1 ha sind, müssen Bodenproben vorhanden sein, die nicht älter als 10 Jahre sind.

### **18.6 Pflanzenschutz**

#### **18.6.1 Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen**

Der Einsatz von chemischen Stoffen der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phyto regulatoren (z.B. Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte ist auf der gesamten Senfanbaufläche verboten. \*

\* Dabei gilt die Einteilung der chemischen Stoffe nach Anhang 1 Teil A der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Erlaubt ist der Einsatz von chemischen Stoffen mit der Wirkungsart „Stoff mit geringem Risiko“. Die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/340/de>

### **18.7 Vertragsbestimmungen und Übernahmebedingungen**

Für den Anbau von IP-SUISSE Senf sind die Vertragsbestimmungen der IP-SUISSE zu beachten.

## **19. Buchweizen**

### **19.1 Betriebliche Anforderungen**

Der Betrieb muss den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bereits im Vorjahr erfüllt haben. Die Labelanforderungen sind auf der gesamten Buchweizenfläche einzuhalten. Die Regelungen zur Grenzzone sind in den Richtlinien «Gesamtbetrieb» aufgeführt.

### **19.2 Fruchtfolge**

Zwischen Buchweizen und Buchweizen auf der gleichen Parzelle ist eine Anbaupause von mindestens 3 Jahren einzuhalten.

### **19.3 Saatgut und Sortenwahl**

Zur Produktion von IP-SUISSE Buchweizen muss von der IP-SUISSE bewilligtes (Ziel zertifiziertes) Saatgut verwendet werden. Der Lieferschein und eine Sacketikette sind aufzubewahren.

### **19.4 Parzellenwahl**

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z.B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Labelproduktion ausgeschlossen.

### **19.5 Düngung**

Für die Düngung der Labelparzellen, welche grösser als 1 ha sind, müssen Bodenproben vorhanden sein, die nicht älter als 10 Jahre sind.

### **19.6 Pflanzenschutz**

#### **19.6.1 Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen**

Der Einsatz von chemischen Stoffen der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phyto regulatoren (z.B. Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte ist auf der gesamten Buchweizenanbaufläche verboten. \*

\* Dabei gilt die Einteilung der chemischen Stoffe nach Anhang 1 Teil A der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Erlaubt ist der Einsatz von chemischen Stoffen mit der Wirkungsart „Stoff mit geringem Risiko“. Die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/340/de>

### **19.7 Vertragsbestimmungen und Übernahmebedingungen**

Für den Anbau von IP-SUISSE Buchweizen sind die Vertragsbestimmungen der IP-SUISSE zu beachten.

## 20. Linsen

### 20.1 Betriebliche Anforderungen

Der Betrieb muss den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bereits im Vorjahr erfüllt haben. Die Labelanforderungen sind auf der gesamten Linsenfläche einzuhalten. Die Regelungen zur Grenzzone sind in den Richtlinien «Gesamtbetrieb» aufgeführt.

### 20.2 Fruchtfolge

Zwischen Linsen und Linsen auf der gleichen Parzelle ist eine Anbaupause von mindestens 4 Jahren einzuhalten.

### 20.3 Saatgut und Sortenwahl

Zur Produktion von IP-SUISSE Linsen muss von der IP-SUISSE bewilligtes (Ziel zertifiziertes) Saatgut verwendet werden. Der Lieferschein und eine Sacketikette sind aufzubewahren.

### 20.4 Saatgutbeizung

Eine Beizung des Saatgutes mit Insektiziden (Kombi-Beizung) ist verboten.

### 20.5 Parzellenwahl

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z.B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Labelproduktion ausgeschlossen.

### 20.6 Düngung

Für die Düngung der Labelparzellen, welche grösser als 1 ha sind, müssen Bodenproben vorhanden sein, die nicht älter als 10 Jahre sind.

### 20.7 Pflanzenschutz

#### 20.7.1 Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen

Der Einsatz von chemischen Stoffen der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phyto regulatoren (z.B. Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte ist auf der gesamten Linsenanbaufläche verboten. \*

\* Dabei gilt die Einteilung der chemischen Stoffe nach Anhang 1 Teil A der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Erlaubt ist der Einsatz von chemischen Stoffen mit der Wirkungsart „Stoff mit geringem Risiko“. Die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/340/de>

### 20.8 Vertragsbestimmungen und Übernahmebedingungen

Für den Anbau von IP-SUISSE Linsen sind die Vertragsbestimmungen der IP-SUISSE zu beachten.

## 21. Hanf

### 21.1 Geltungsbereich

Die in diesen Anbaurichtlinien formulierten Bestimmungen gelten für den Anbau von sämtlichen Hanfarten auf Ackerfläche (nach DZV), welche im IP-SUISSE Anbau möglich sind.

### 21.2 Betriebliche Anforderungen

Der Betrieb muss den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bereits im Vorjahr erfüllt haben. Die Labelanforderungen sind auf der gesamten Hanffläche einzuhalten. Die Regelungen zur Grenzzone sind in den Richtlinien «Gesamtbetrieb» aufgeführt.

Falls die Richtlinien gesamthaft oder auf einzelnen im Programm angemeldeten Flächen nicht eingehalten werden können, ist dies der IP-SUISSE unverzüglich zu melden.

### 21.3 Fruchtfolge

Zwischen Hanf und Hanf auf der gleichen Parzelle ist eine Anbaupause von mindestens einem Jahr einzuhalten.

### 21.4 Saatgut und Sortenwahl

Es müssen Sorten gewählt werden, die in der Schweiz zugelassen sind.

#### 21.4.1 Saatgutbeizung

Eine Beizung des Saatgutes mit chemisch-synthetischen Hilfsstoffen ist verboten. Nicht chemisch-synthetische Saatgutbeizung (z. B. thermisch) ist zugelassen.

### 21.5 Parzellenwahl

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z. B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Label Produktion ausgeschlossen.

### 21.6 Düngung

Für die Düngung der Labelparzellen, welche grösser als 1 ha sind, müssen Bodenproben vorhanden sein, die nicht älter als 10 Jahre sind.

**Empfehlung:** Der Einsatz von Hofdünger trägt zur Schliessung der Nährstoffkreisläufe sowie zur Förderung der Bodenfruchtbarkeit bei.

## **21.7 Pflanzenschutz**

### **21.7.1 Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen**

Der Einsatz von chemischen Stoffen der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phytohormone (z.B. Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte ist auf der gesamten Hanfanbaufläche verboten.

\* Dabei gilt die Einteilung der chemischen Stoffe nach Anhang 1 Teil A der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Erlaubt ist der Einsatz von chemischen Stoffen mit der Wirkungsart „Stoff mit geringem Risiko“. Die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/340/de>

### **21.7.2 Herbizide**

Beim Anbau von IP-SUISSE Hanf ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Herbiziden von der Saat bis zur Ernte des IP-SUISSE Hanfs verboten. Einzelstockbehandlungen sind nicht erlaubt.

## **21.8 Vertragsbestimmungen und Übernahmebedingungen**

Für den Anbau von IP-SUISSE Hanf sind die Vertragsbestimmungen der IP-SUISSE zu beachten.

## 22. Kernenkürbisse

### 22.1 Betriebliche Anforderungen

Der Betrieb muss den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bereits im Vorjahr erfüllt haben. Die Labelanforderungen sind auf der gesamten Kernenkürbisfläche einzuhalten. Die Regelungen zur Grenzzone sind in den Richtlinien «Gesamtbetrieb» aufgeführt.

### 22.2 Fruchtfolge

Zwischen Kürbissen und Kürbissen\* auf der gleichen Parzelle ist eine Anbaupause von mindestens 3 Jahren einzuhalten.

\* Zu den Kürbissen werden Speise-, Zier-, wie auch Kernenkürbisse gezählt.

### 22.3 Saatgut und Sortenwahl

Zur Produktion von IP-SUISSE Kernenkürbissen muss von der IP-SUISSE bewilligtes (Ziel zertifiziertes) Saatgut verwendet werden. Der Lieferschein und eine Sacketikette sind aufzubewahren.

#### 22.3.1 Saatgutbeizung

Eine Beizung des Saatgutes mit Insektiziden (Kombi-Beizung) ist verboten.

### 22.4 Parzellenwahl

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z.B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Labelproduktion ausgeschlossen.

### 22.5 Düngung

Für die Düngung der Labelparzellen, welche grösser als 1 ha sind, müssen Bodenproben vorhanden sein, die nicht älter als 10 Jahre sind.

### 22.6 Pflanzenschutz

#### 22.6.1 Hilfsstoffeinsatz auf die Pflanzen

Der Einsatz von chemischen Stoffen der Kategorien Fungizide, Insektizide, Phytohormone (z.B. Wachstumsregulatoren) oder Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte ist auf der gesamten Kernenkürbisbaufläche verboten. \*

\* Dabei gilt die Einteilung der chemischen Stoffe nach Anhang 1 Teil A der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Erlaubt ist der Einsatz von chemischen Stoffen mit der Wirkungsart „Stoff mit geringem Risiko“. Die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/340/de>

### 22.7 Vertragsbestimmungen und Übernahmebedingungen

Für den Anbau von IP-SUISSE Kernenkürbissen sind die Vertragsbestimmungen der IP-SUISSE zu beachten.

**IP-SUISSE**

Molkereistrasse 21  
3052 Zollikofen

031 910 60 00 (DE)  
021 601 88 09 (FR)  
info@ipsuisse.ch (DE)  
romandie@ipsuisse.ch (FR)  
www.ipsuisse.ch

